



Schuler Aktiengesellschaft

WKN: 721 060 und A0V9A2

ISIN: DE 0007210601 und DE 000A0V9A22

Ordentliche Hauptversammlung am 13. April 2011, 11.00 Uhr

Erläuterung zu Tagesordnungspunkt 1 gemäß § 124a Nr. 2 AktG

Eine Beschlussfassung zu Punkt 1 der Tagesordnung "Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 30. September 2010 sowie des Lageberichts, des Konzernlageberichts, des Berichts des Aufsichtsrats sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und 5, 315 Abs. 4 HGB, jeweils für das am 30. September 2010 abgelaufene Geschäftsjahr 2009/2010" erfolgt nicht. Dies aus den folgenden Gründen:

1. § 175 AktG sieht vor, dass die Hauptversammlung den festgestellten Jahresabschluss, den Lagebericht und bei einem Mutterunternehmen auch den vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschluss und den Konzernlagebericht entgegennimmt. Eine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung der Schuler Aktiengesellschaft ist im Hinblick auf diese Unterlagen nicht erforderlich. Der Jahresabschluss der Schuler Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2009/2010 wurde vom Aufsichtsrat gebilligt und ist damit festgestellt. Ein Sonderfall nach § 173 AktG, wonach die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung überlassen wird, wenn Vorstand und Aufsichtsrat dies beschließen, liegt nicht vor.
2. Auch im Hinblick auf den Bericht des Aufsichtsrats bedarf es keines Hauptversammlungsbeschlusses. Nach § 171 Abs. 2 AktG hat der Aufsichtsrat der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Der Bericht soll die Aktionäre und die Öffentlichkeit über das Ergebnis der Prüfung der Abschlussunterlagen durch den Aufsichtsrat unterrichten. Darüber hinaus ist der Bericht ein Rechenschaftsbericht des Aufsichtsrats über seine Tätigkeit. Eine Beschlussfassung der Hauptversammlung zum Bericht des Aufsichtsrats ist von Gesetzes wegen nicht vorgesehen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wird den Bericht des Aufsichtsrats in der Hauptversammlung erläutern.

3. Schließlich bedarf es auch hinsichtlich des Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und 5, 315 Abs. 4 HGB keines Hauptversammlungsbeschlusses. Das Gesetz sieht lediglich vor, dass ein solches Dokument vom Vorstand der Hauptversammlung zugänglich zu machen ist (stellt man nach § 176 Abs. 1 Satz 1 AktG in der Fassung des Aktionärsrechterichtlinie-Umsetzungsgesetzes ab) oder ab der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft auszulegen ist (stellt man auf § 175 Abs. 2 Satz 1 AktG in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes ab).

Göppingen, im März 2011

Schuler Aktiengesellschaft mit Sitz in Göppingen

Der Vorstand



Stefan Klebert



Dr. Wolfgang Baur



Joachim Beyer



Dr. Markus Ernst